

## **Militärische Plangenehmigung im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren betreffend Waffenplatz Frauenfeld, Erstellen einer Heizzentrale**

vom 29. August 2002

---

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB) vom 17. Juni 2002 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Erstellung einer Heizzentrale auf dem Waffenplatz Frauenfeld (TG) unter Auflagen genehmigt.

### *Eröffnung*

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Stadtverwaltung Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG<sup>1</sup>).

10. September 2002

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport

<sup>1</sup> Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR **510.10**)